

Statuten des «Fördervereins Variant Pet»

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Förderverein Variant Pet» (ugs. auch «Variant 5») besteht mit Sitz in Köniz ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein unterstützt ideell und materiell die Mitglieder und die Projekte der Selbsthilfegruppe «Variant Pet» in der bulgarischen Stadt Targoviste. Er unterstützt in erster Linie die Bereiche Aus- und Weiterbildung, Jugendarbeit und Sport (Orientierungslaufclub «Variant Pet»), medizinische Grundversorgung und den kulturellen Austausch. Der Verein verfolgt diese Ziele – im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen – auch in anderen Regionen Bulgariens. Der Verein setzt seine Entwicklungszusammenarbeit in einer Weise um, die nicht neue Abhängigkeiten schafft, sondern beidseitigen Gewinn, gegenseitiges Verständnis und Freundschaft zwischen Menschen aus Bulgarien und der Schweiz ermöglicht.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins unterstützt.

III. Organe

Art. 4

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren sowie allfällig durch den Vorstand eingesetzte Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 5

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin. Ueber die Versammlung wird Protokoll geführt. Die erste Vereinsversammlung des Jahres wählt den Präsidenten / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von einem Jahr sowie zwei Rechnungsrevisoren - jährlich einen - für die Amtsdauer von zwei Jahren. Sie nimmt die Jahresrechnung entgegen, setzt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest und beschliesst das Jahresprogramm. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident / die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 6

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern. Er konstituiert sich selber und ist für die Leitung und Durchführung der Vereinsgeschäfte verantwortlich. Er istzuständig für die Aufnahme, den Austritt und Ausschluss von Mitgliedern. Der Vorstand ist befugt, gewisse Aufgaben einer Kommission oder Arbeitsgruppe zuzuweisen und deren Mitglieder zu bestimmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident / die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 8

Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten / die Präsidentin vertreten. Folgende Mitglieder des Vorstandes besitzen in finanziellen Belangen einzeln Zeichnungsberechtigung: der Kassier / die Kassierin sowie der Präsident / die Präsidentin.

IV. Mittel

Art. 9

Die Mittel des Vereins werden unter anderem beschafft durch die Jahresbeiträge der Mitglieder und durch Spenden. Der Mitgliederbeitrag wird von der Vereinsversammlung festgelegt und beträgt höchstens 100 Franken. Die Mitglieder haften höchstens in der Höhe des Mitgliederbeitrags. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig und allein das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 10

Über die Auflösung des Vereins beschliesst eine zu diesem Zweck einberufene Vereinsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Köniz, den 28. März 1992